

Hinweise zur Kennzeichnung von besonders geschützten Reptilien, insbesondere von Landschildkröten

Stand: Oktober 2018

Warum besteht eine Kennzeichnungspflicht?

Ziele der Kennzeichnungspflicht sind:

- Schutz der in ihren frei lebenden Beständen durch den Handel bedrohte Tierarten,
- Eindämmung des illegalen Handels mit geschützten Tieren durch bessere Kontrollmöglichkeiten,
- sichere Zuordnung zu Herkunftsnachweisen und Belegen und damit Beweislastleichterung für Tierhalter.

Die Kennzeichnungspflicht gilt deshalb grundsätzlich bereits bei der Haltung der Tiere.
Der Halter hat die Kennzeichnung unaufgefordert vorzunehmen und der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Welche Reptilien sind nach den Artenschutzbestimmungen zu kennzeichnen?

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannten Arten. Hier nicht angesprochene, aber in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 aufgeführte Reptilienarten müssen (erst) bei der Vermarktung ebenfalls gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungspflichtig sind z.B. die Griechische-, Maurische- und Breitrandschildkröte, die Strahlenschildkröte, alle Madagaskar Boas, die Südboa, der helle Tigerpython.

Welche Kennzeichnungsmethoden sind für Reptilien vorgeschrieben?

Der Halter bestimmt die Kennzeichnung von Reptilien - soweit technisch möglich -

- mit (Foto-) Dokumentationen äußerlicher, individueller und unveränderlicher Körpermerkmale, oder
- mit (Mikrochip-) Transpondern (verwendbar bei Landschildkröten ab einem Gewicht von 500 g, bei Schlangen ab 200 g), die von einem Tierarzt eingesetzt werden müssen.

Welche Reptilien können mittels Dokumentation gekennzeichnet werden?

Griechische, Maurische und Breitrandschildkröten können mit der Dokumentation gekennzeichnet werden, da sie bereits in ihrer Körperzeichnung (ähnlich dem menschlichen Fingerabdruck) unveränderliche Merkmale aufweisen.

Dies gilt auch für vier weitere Reptilienarten:

Strahlenschildkröte, Madagaskar-Hundskopfboa, Südliche Madagaskar-Boa und Nördliche Madagaskar-Boa.

Soweit auch andere Arten von Reptilien für eine Kennzeichnung mittels der Dokumentation vorgesehen sind, bedeutet dies, dass es hier nur um die Dokumentation äußerlicher Besonderheiten wie Narben und körperlicher Abnormitäten gehen kann. Weist ein solches Tier diese nicht auf, kommt nur die Kennzeichnung mit dem Transponder in Betracht (wenn dies gesetzlich vorgesehen und nicht im Einzelfall aus tiermedizinischen oder verhaltensbedingten Gründen unmöglich ist).

...

Wann muss die Fotodokumentation von Landschildkröten vorgelegt, wann muss sie erneuert werden?

Erstmals angelegte Dokumentationen/Tierausweise sind als Mitteilung über die erfolgte Kennzeichnung der zuständigen Behörde einzureichen, eine Ausfertigung verbleibt beim Tierhalter. Die Dokumentationen sind danach in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind. Dabei sind folgende Zeitabstände zu beachten:

- Das erste Foto einer Jungtierdokumentation soll frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monats nach Schlupf angefertigt werden.
- Das nächste Foto muss im Alter zwischen fünf und acht Monaten folgen.
- Der dritte Fototermin folgt im Alter von 12 bis 14 Monaten.
- Zwischen dem 25. und 28. Monat und im Alter von circa drei Jahren (36 - 39 Monat) müssen weitere Aufnahmen folgen.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies,

- dass im Herbst des Schlupfjahres das erste Foto erfolgt. Im nächsten Jahr stehen zwei Fototermine an, im Frühjahr und im Herbst;
- vom Beginn des zweiten Lebensjahres bis zum 10. Lebensjahr muss jeweils im Herbst ein Foto angefertigt werden;
- danach reicht ein Abstand von fünf Jahren, um eventuelle Veränderungen zu dokumentieren.

Die nach der ersten Kennzeichnung gefertigten Dokumentationen sind den vorhandenen lediglich beizufügen, **keinesfalls** dürfen dabei die älteren Aufnahmen vernichtet werden! Die fortgeführten Dokumentationen müssen den zuständigen Behörden nicht zugesandt werden, sondern lediglich auf dessen Verlangen vorgelegt werden.

Wenn EU-Bescheinigungen (Vermarktungsbescheinigungen) für die Vermarktung von Tieren beantragt werden, sind den Anträgen die aktuellsten Fotodokumentationen oder Tierausweise in jeweils zweifacher Ausfertigung beizufügen. Wenn Tiere unentgeltlich (und somit ohne behördlich ausgestellte Bescheinigung) den Besitzer wechseln sollen, müssen alle vorhandenen Dokumentationen den anzufertigenden Schenkungserklärungen beigelegt werden.

Vermarktungsgenehmigungen werden ungültig, wenn die Dokumentationen nicht rechtzeitig erneuert werden!

Wie werden die Körpermerkmale der Landschildkröte dokumentiert?

Zur Dokumentation der unveränderlichen Körpermerkmale von Griechischen, Maurischen und Breitrand Schildkröten müssen die Tiere jeweils von der Bauch- und von der Rückenseite fotografiert werden. Die Bilder müssen die Anordnung der Bauch- und Rückenschilder erkennen lassen, denn die Linien, die sich aus deren Anordnung ergeben, stellen das jeweilige individuelle Merkmal dar. Im Falle von Strahlenschildkröten genügt die Abbildung des Rückenpanzers, denn hier besteht das Individualmerkmal in der Anordnung der Strahlen.

Empfohlen wird die Anfertigung von Tierausweisen mit einer ausführlichen Beschreibung der Tiere (Gewicht und Größe), Datum der Aufnahmen und der dazugehörigen Unterlagen (EU-Bescheinigungen, andere Dokumente, Zuchtbucheinträge).

Bei der Anfertigung von **farbigen** Bildaufnahmen ist folgendes zu beachten

- die Tiere müssen sauber und trocken sein,
- als Hintergrund (Unterlage) sollte Karopapier verwendet werden, damit die Größe der fotografierten Tiere unabhängig vom Maßstab der Bilder erkennbar dargestellt wird (hilfsweise und insbesondere auch bei größeren Tieren kann ein Zollstock oder ähnlicher Maßstab neben das Tier gelegt werden (alternativ können Sie die beiliegende Vorlage ausdrucken),
- die Abbildung der Tiere muss mit ausreichender Bildschärfe und möglichst Bildformat füllend erfolgen,

...

- bei der Kennzeichnung von Griechischen-, Maurischen- und Breitrandschildkröten kommt es auf die Darstellung der Linienführung an, die sich aus der Anordnung der Bauch- und Rückenschilder ergeben,
- der Rückenpanzer muss direkt von oben fotografiert werden, so dass das Nackenschild und das 5. Wirbelschild scharf und deutlich zu erkennen sind. Die Schildkröte darf dabei nicht seitlich abgekippt sein,
- der Bauchpanzer muss ebenfalls direkt von oben fotografiert werden (dazu legt man die Schildkröte am besten rücklings auf einen Flaschendeckel oder auf einen Gummiring). Auf dem Bauchpanzerfoto müssen alle Kreuzungen der Bauchschilder scharf und deutlich zu erkennen sein,
- hilfsweise und zur vorläufig einfacheren Erkennbarkeit können die Tiere mit Farbmarkierungen (Zeichen oder Nummern) zusätzlich gekennzeichnet werden.

Tipps und Beispiele zur Anfertigung von Fotos gibt es auch im Internet (z.B. unter www.schroete.de).

Wie werden die Körpermerkmale der Riesenschlange dokumentiert?

Von der Südlichen Madagaskar-Boa muss eine Fotografie von der Oberseite des Kopfes angefertigt werden.

Die Kennzeichnung der Nördlichen Madagaskar-Boa erfordert drei Fotos - von beiden Kopfseiten und der Unterseite des Unterkiefers.

Ebenfalls mit drei Fotos wird die Madagaskar-Hundskopf-Boa gekennzeichnet - abzubilden sind hier beide Kopfseiten und der Kopf von oben.

Weitere Auskünfte; zuständige Behörden

Auskünfte zur Kennzeichnungspflicht und auch sonst zum Artenschutz geben die Naturschutzbehörden. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Kreise und Kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden; in Bochum wenden Sie sich an das

Umwelt- und Grünflächenamt
- Untere Naturschutzbehörde -
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum
Tel. 0234 910-3491, Fax 0234 910-1438
E-Mail: IEichel@bochum.de

1cm

